



**Rechte und Pflichten im Verein –
Unterschiede zwischen einem eingetragenen (e.V.) und nicht
eingetragenen Verein**

Definition: Was ist ein Verein:

Ein Verein i.S.d. §§ 21 ff. BGB ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks mit körperschaftlicher Verfassung (Vorstand und Mitgliederversammlung als Organe), der einen Gesamtnamen führt, nach außen als Einheit auftritt und in seinem Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig ist. Ein wichtiger Begriff für die Vereine ist die **Rechtsfähigkeit**, die sich für eingetragene (e.V.) und nicht eingetragene Vereine unterscheidet. Sie bezieht sich auf die Fähigkeit, bestimmte Rechte und Pflichten im Rechtssinne zu haben.

In der Bundesrepublik Deutschland existieren nach Angaben des Bundesverbandes Deutscher Vereine und Verbände 600.000 eingetragene Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind. Die Zahl der nicht eingetragenen Vereine ist weitaus höher. E.V. und nicht e.V. sind ideelle Vereine, die in der Regel ideelle Zwecke und keine vorrangig wirtschaftlichen Absichten verfolgen (keine Gewinnabsichten).

Geben Vereine Kochbücher, Liederbücher, etc. heraus oder schließen sie Verträge mit Dritten (z.B. als Mieter) ist es angeraten sich eintragen zu lassen.

Wichtiger Hinweis: in der Regel werden nicht e.V. in der Praxis vom Gesetzgeber so behandelt wie e.V.; dennoch muss beachtet werden, dass das Bürgerliche Gesetzbuch Unterschiede vorsieht.

Merkmal	Der eingetragene Verein (e.V.) / rechtsfähige Verein	Der nicht eingetragene Verein / nicht rechtsfähige Verein
Vereinsgründung	Mind. 7 Personen können einen e.V. gründen;	Der nicht rechtsfähige Verein kann ab 2 Personen gegründet werden
Vereinsregister	Ein e.V. ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes (abhängig vom Sitz des Vereins) eingetragen. Jeder Wechsel des gschf. Vorstandes und jede Satzungsänderung muss im Vereinsregister eingetragen werden	Keine Eintragung ins Vereinsregister
Satzung als Grundgesetz des Vereins	Satzung ist Pflicht. Diese muss Mindestregelungen enthalten wie: Rechtsform, Name und Sitz des Vereins, Zweck des Vereins, Bildung des Vorstandes, Angaben zu Beiträgen, zur Mitgliedschaft und deren Beendigung, die Beitragspflicht, außerdem Angaben zur Einberufung der Mitgliederversammlung	Satzung nicht Pflicht, aber unbedingt empfehlenswert; Inhalte wie beim e.V.; wenn eine Satzung vorhanden ist, ist diese für alle verbindlich.



Rechte und Pflichten	Der e.V. ist eine juristische Person des privaten Rechts; er ist rechtsfähig	der Verein hat als solcher keine Rechte und Pflichten; diese werden von den Mitgliedern in gesamthänderischer Form wahrgenommen. Es gelten die Vorschriften für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (BGB). Die Rechtsprechung wendet auf ihn die Regeln für den rechtsfähigen Verein (§§ 21–79 BGB) an, soweit sie auf jenen passen. Seit einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes zur BGB-Gesellschaft im Jahr 2001 besteht kein Zweifel mehr, dass auch ein nicht rechtsfähiger Verein parteifähig, also (teil-)rechtsfähig, sein kann.
Vermögen	der e.V. hat eigenes Vermögen; er kann als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen werden. Das Vermögen gehört nicht anteilig den Mitgliedern.	Das Vermögen gehört nicht dem Verein als solchem, sondern den Mitgliedern als Gesamthandsvermögen. Allerdings kann kein Mitglied über seinen Anteil verfügen; scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, wächst sein Anteil den verbleibenden Mitgliedern zu.
Haftung	Für Verbindlichkeiten haftet der Verein in der Regel nur mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften –auch nach Auflösung des Vereins – nicht. Der Vorstand haftet nur, soweit ein Verschulden vorliegt. Das Vereinsvermögen haftet auch für Schäden, die ein Vorstandsmitglied einem Dritten zufügt.	Nach zwischenzeitlich herrschender Meinung haftet ein nicht eingetragener Verein ebenso wie ein e.V.. Eine Besonderheit ergibt sich aus dem §54 Satz 2 BGB („Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; haften mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner“), wonach neben dem Verein auch der Handelnde, d.h. z.B. ein Vorstandsmitglied haftet; keine Haftung trifft jedoch hier das einzelne Vereinsmitglied, das nicht selbst für den nicht rechtsfähigen Verein gehandelt hat.
Parteifähigkeit	Der e.V. ist parteifähig, d.h. er kann klagen und verklagt werden	Der nichtrechtsfähige Verein ist passiv parteifähig, d.h. er kann verklagt werden. Eine Klage gegen andere kann nur dann eingereicht werden, wenn von allen Mitgliedern per Unterschrift Klage erhoben wird oder der Verein seine Rechte an einen Treuhänder, z.B. an ein Vorstandsmitglied, abtritt.